

15. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Kordshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

### § 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2016

für die ersten 0,1 ha	3,93 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,37 €

Zuschläge:

für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,74 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,37 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,69 € je angefangene 0,1 ha

Abschläge:

für Flächen der Abschlagsart AbA	1,37 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB:	0,69 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC:	0,48 € je angefangene 0,1 ha

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

SW Groß Kordshagen	1,27 €
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart Zu A und Zu B	1,27 €

Kosten je angefangene 0,1 ha Deich

Deich Zipker Bach und Uhlenbäk	0,38 €
--------------------------------	--------

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- bzw. Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

### § 3.1 Vorausleistungsbescheide

(1) Die Erhebung von Vorausleistungsbescheiden ist zulässig.

### § 7 Inkrafttreten

Die 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2016 in Kraft.

Groß Kordshagen,  
Ausgehängt am 05.04.2017



Abgenommen am 20.04.2017

Bürgermeister

